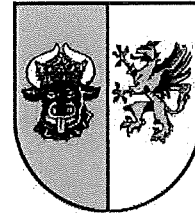


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekenntnis

Suiker Unie GmbH & Co. KG
Zuckerfabrik Anklam
Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

Telefon: 03831 / 696-5200
Telefax: 03843 / 777-6142
E-Mail: g.schmidt@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Schmidt

Aktenzeichen:
StALU VP- 52/ 7.24.1 EG/01 wE /18 / 80624
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, den 12.12.2019

Wasserrechtliche Erlaubnis

Nr. 7.24.1 EG / 01 wE /18 / 80624

gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 10, 13 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹, §§ 4 und 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² i. V. m. Anh. 18 und 22 der Abwasserverordnung (AbwV)³, § 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)⁴ und § 124a des Landeswassergesetzes Mecklenburg- Vorpommern⁵ in der jeweils geltenden Fassung

für die Beseitigung des in der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) der Zuckerfabrik Anklam behandelten Produktionsabwassers von Anlagen (Zuckerfabrik, Bioethanolanlage) der Suiker Unie GmbH & Co. KG einschließlich des auf Teilflächen des Standortes Bluthsluster Str. 24 in 17389 Anklam anfallenden, hoch belasteten Niederschlagswassers.

Erlaubnisinhaberin:

**Suiker Unie GmbH & Co. KG
Bluthsluster Str. 24
17389 Anklam**

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1e DSGVO i. V. m. § 4 Absatz 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Inhalt

I	VERFÜGENDER TEIL.....	4
1	ENTSCHEIDUNG	4
2	ZWECK DER GEWÄSSERBENUTZUNG:.....	4
3	DAUER DER ERLAUBNIS.....	4
4	ORT DER BENUTZUNG / LAGE DER EINLEITSTELLE:	4
5	PROBENAHME UND MENGENMESSUNG	5
6	ART UND HERKUNFT DES ABWASSERS	5
7	AUSGANGSLAGE UND PLANZUSTÄNDE, DIE DIESER ERLAUBNIS ZUGRUNDE LIEGEN	6
8	ANTRAGSUNTERLAGEN / MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	8
8.1	Antragsunterlagen	8
8.2	Mitgeltende Unterlagen	9
9	WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN MENGE UND BESCHAFFENHEIT DES BEHANDELTEN ABWASSERS.....	11
9.1	Abwassermengen	11
9.1.1	Jahresschmutzwassermenge	11
9.1.2	Tageshöchstmengen	11
9.2	Qualitätsanforderungen / Überwachung.....	11
10	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	12
11	NEBENBESTIMMUNGEN.....	12
11.1	Behördliche Überwachung.....	12
11.2	Selbstüberwachung.....	13
11.3	Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen.....	15
11.4	Anzeigepflichten	17
12	ABWASSERABGABE	17
II	HINWEISE	18
III	BEGRÜNDUNG.....	19
1	SACHVERHALT UND VERFAHREN.....	19
1.1	Sachverhalt	19
1.2	Zuständigkeit	20

1.3	Verfahrensart	20
1.4	Verfahren	20
1.5	UVP-Pflicht	21
2	MATERIELLE ERLAUBNISVORAUSSETZUNGEN.....	22
2.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	22
2.2	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).....	23
2.3	§§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie).....	23
2.4	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)	26
2.4.1	Umweltverträglichkeit.....	26
2.4.2	FFH-Verträglichkeit.....	26
2.4.3	Allgemeine naturschutzrechtliche Anforderungen	27
2.4.4	Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	27
2.4.5	Bewirtschaftungsermessen.....	27
2.4.6	Festsetzung von Überwachungswerten/Abwassermengen.....	28
2.5	Mediale Verlagerung (§ 6 Nr. 1 IZÜV).....	31
2.6	Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	31
2.7	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	31
3	GESAMTABWÄGUNG.....	33
4	BEGRÜNDUNG DER ABWASSERABGABEBERECHTLICHEN ENTSCHEIDUNG	33
IV	KOSTENBESCHEID	33
V	RECHTSMITTELBELEHRUNG	34
	VERZEICHNIS DER RECHTSGRUNDLAGEN UND QUELLEN	35

Anlagen

Anlage 1: Umfang der Gewässerbenutzung, Art und Häufigkeit der behördlichen Überwachung

Anlage 2: Selbstüberwachung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen

Anlage 3: Anforderungen an den Abwasserstrom der Bioethanolanlage vor Vermischung

I Verfügender Teil

1 Entscheidung

Auf Antrag vom 13.04.2018 ergeht nach Durchführung des nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der

Suiker Unie GmbH & Co. KG
Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, und §§ 10, 13 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 4 und 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. Anh. 18 und 22 der Abwasserverordnung (AbwV) und § 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG), in der jeweils geltenden Fassung, die widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt, den quantitativen und qualitativen Anforderungen dieser Erlaubnis entsprechendes, behandeltes Abwasser über den Neuen Kanal in die Peene einzuleiten.

Dieser Bescheid tritt an die Stelle der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.03.2008 (Az. StAUN UEM 31 Ob E7/9669/04/05/1.Ä), die mit diesem Bescheid gem. § 18 Abs. 2 WHG widerrufen wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

2 Zweck der Gewässerbenutzung:

Die Gewässerbenutzung dient dem Einleiten von Stoffen in ein Gewässer i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, hier der Beseitigung des in der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) der Zuckerfabrik Anklam behandelten Produktionsabwassers von Anlagen der Suiker Unie GmbH & Co. KG (Zuckerfabrik, Bioethanolanlage) einschließlich des auf Teilflächen des Standortes Bluthsluster Str. 24 in 17389 Anklam anfallenden, hoch belasteten Niederschlagswassers über den Neuen Kanal in die Peene.

3 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2034 erteilt.

4 Ort der Benutzung / Lage der Einleitstelle:

Land:	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis:	Vorpommern-Greifswald
Ort/ Gemeinde:	Hansestadt Anklam
Gemeindeschlüsselzahl:	13 0 75 005
Gewässerkennzahl:	DE 966
Gewässer:	Peene (über Neuer Kanal)
Flussgebietseinheit:	Warnow/Peene;
Gemarkung:	Anklam
Flur:	4
Flurstück:	27/15

Die Einleitstelle (Nr. 3) hat folgende Koordinaten (ETRS 1989 UTM Zone 33N):

East (E): 41 51 61,
North (N): 59 68 669.

Die Einleitung erfolgt über das Einleitbauwerk vom östlichen Ufer des Neuen Kanals aus.

5 Probenahme und Mengenmessung

Zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der in der Anlage 1 dieses Bescheides vorgegebenen Emissionsgrenzwerte und der weiteren zu untersuchenden Parameter (Überwachungswerte) sowie der nach Anlage 2 durchzuführenden Eigenüberwachung wird als Probenahmestelle festgelegt:

Probenahmestelle hinter dem Schönungsteich vor Ablauf in den Neuen Kanal.

Die Nebenbestimmung Nr. 11.1.1 ist zu beachten.

6 Art und Herkunft des Abwassers

Die Gewässerbenutzung ist ausschließlich für behandeltes Abwasser aus folgenden Anlagen und Anlagenteilen erlaubt:

- Produktionsabwasser aus der Zuckerfabrik:
 - Schwemmwasser (hoch belastetes Abwasser) aus der Rübenaufbereitung und der Rübenwäsche,
 - Kondensat (schwach belastetes Abwasser),
 - Fallwasser (schwach belastetes Abwasser),
- Produktionsabwasser aus der Bioethanolanlage der Suiker Unie GmbH & Co. KG:
 - Lutterwasser,
 - Kondensat (gering bis mittel belastete Abwasserströme),
- Silosickersaft aus dem Rübenschnitzelaußenlager der Zuckerfabrik Anklam maximal 1,5 m³/h,
- stark belastetes Niederschlagswasser von den Flächen der Sektionen N1b (7.742 m²) (Dachflächen/befestigte Flächen), N2a (94.071 m²) (im Wesentlichen: Rübenhof, Dicksafttanks, Prozessgebäude), S1 (7.004 m²) (Dachflächen/befestigte Flächen), S2 (17.474 m²) (Dachflächen/befestigte Flächen), S3 (3.973 m²) (im Wesentlichen: Wanne der TKW-Verladung, Wanne der EKW-Verladung, Gleiswanne, diverse Dachflächen) und der Betankungsfläche der Betriebstankstelle.

Die Behandlung von hoch belastetem Abwasser aus der Biomethananlage am Standort ist nicht erlaubt.

Ebenfalls nicht erlaubt ist die Mitbehandlung von Abwasser dritter Unternehmen.

Ausgangslage und Planzustände, die dieser Erlaubnis zugrunde liegen

Der Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Zusammenhang mit einem Antrag auf Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁶ der Zuckerfabrik in Anklam gestellt, der in eine 1. Teilgenehmigung und eine 2. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG sowie einen die 2. Teilgenehmigung vorbereitenden Vorbescheid gem. § 9 BImSchG gegliedert ist. Die 1. Teilgenehmigung und der Vorbescheid wurden am 12.12.2019 erlassen.

Die Zuckerfabrik Anklam ist eine gem. Nr. 7.24.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁷ genehmigungsbedürftige Anlage einschließlich der gem. Nr. 1.1 (Feuerungsanlage), Nr. 7. 24.1 (Kalkofen) und Nr. 9.3.2 (Schwefeldioxidlager) der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen.

Nebeneinrichtung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist die mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage, die im Kern aus folgenden Anlagenteilen besteht:

- Sedimentationsteichanlage (Rübenerdesedimentationsteiche (REST))
- Aufwärmung,
- Vorversäuerung (Hydrolysestufe),
- Anaerobtanks,
- Flockungskammer und Lamellenklärer,
- Nitrifikation/Denitrifikation (2-stufige aerobe Reinigungsstufe)
- Nachklärung,
- Kühlung,
- Schönungsteich,
- Schlammteich.

Weiterer Teil der Abwasseranlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln von Produktionsabwasser und zum Einleiten von behandeltem Abwasser ist die Schwemmwasseraufbereitung (hier insbesondere Sandklassierer), die betriebsorganisatorisch der Betriebseinheit 15 (Rübenwäsche) zugeordnet ist.

Beantragte abwasserrelevante Änderungen betreffen zur Erreichung des mit der 1. Teilgenehmigung umzusetzenden

Planzustandes 1:

- Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität auf max. 16.000 Tonnen reine Rüben,
- Erhöhung der zulässigen extrahierten Zuckermenge auf maximal 3.150 Tonnen je Tag,
- Verlängerung der Rübenkampagne von 120 Tagen auf maximal 135 Tage (im Zeitraum von September bis Ende Januar des Folgejahres),
- Verlängerung der Dicksaftkampagne von 80 Tagen auf maximal 130 Tage,
- Errichtung eines neuen abgedichteten Teiches 6 mit einem Fassungsvermögen von 33.000 m³ als Pufferteich für das Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) sowie in Ausnahmefällen für die Rübenerdesedimentation,

- Neugestaltung der Teichwirtschaft dergestalt, dass
 - als Rübenerdesedimentationsteiche (REST) 1, 2 a/b, 3 a/b und (der neu zu errichtende) Teich 6 genutzt werden; der Teich 4 nur noch im Ausnahmefalle als Durchlaufteich für Überstandswasser der REST genutzt wird, die Schanzenbergteiche dauerhaft aus der Nutzung genommen werden,
 - der Teich 5 als Vorlageteich für die ABA dient und
 - der Teich 7 (Schlammlager) mit einer technischen Dichtung zur Unterbindung von Versickerung ausgestattet wird.
- Optimierung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) durch den Umbau des vorhandenen Hydrolysetanks zum Anaerobreaktor (Methanreaktor),
- Mitbehandlung von max. 1,5 m³/h Silosickersaft aus dem Rübenschnitzelaußenlager in der ABA.

Mit der noch zu beantragenden 2. Teilgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt und umgesetzt werden:

Planzustand 2:

- Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator,
- Ersatz der Rübenerdesedimentationsteiche (REST) durch eine aktive Entwässerung der Rübenerde
 - Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung,
 - Errichtung und Betrieb einer an die Abwasserbehandlungsanlage (ABA) angepassten Hydrolysestufe zur Vorversäuerung des Produktionsabwassers,
 - Sicherstellung von gegenüber dem Planzustand 1 vergleichbaren, der ABA zugeführten CSB- und N-Konzentrationen.
- Neugestaltung der Teichwirtschaft, wobei
 - die Teiche 1, 2a und 2b vollständig aus der Nutzung genommen werden;
 - die Teiche 3a, 3b und 5 nur noch als Zwischenlager für entwässerte Rübenerde Verwendung finden;
 - der Teich 4 (N) mit verringerter Kapazität von ca. 33.000 m³ Speichervolumen nur der Pufferung von Kondensat dient;
 - der Teich 6 als Zwischenspeicher (Pufferteich) für Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) und für noch in der ABA zu behandelndes, hoch belastetes Niederschlagswasser während eines Wartungs-, Inspektions- oder Reparaturstillstandes der ABA genutzt wird;
 - für den Teich 6 eine Teilbarkeit ermöglicht wird, die es einerseits im Regelbetrieb ermöglicht, beide Teile wie einen großen Teich zu betreiben, andererseits im Falle einer Störung der Anlage zur aktiven Entwässerung die Nutzung einer oder beider Teile für die Rübensedimentation ermöglicht,
 - der in Nutzung verbleibende Teich 4 N und der Schönungsteich wie die Teiche 6 und 7 mit einer technischen Dichtung zur Unterbindung von Versickerung versehen werden.

Der Träger des Vorhabens ist darauf hingewiesen worden, dass mit der 2. Teilgenehmigung auch die Schaffung hinreichender Kapazitäten für die Vorversäuerung als Ersatz für die mit der Umsetzung der 1. Teilgenehmigung entfallenen Hydrolysestufe zu beantragen ist.

8 Antragsunterlagen / mitgeltende Unterlagen

8.1 Antragsunterlagen

Die Erlaubnis wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil dieser Erlaubnis.

- 1. Allgemeine Daten zum Antrag und zur Antragstellerin**
 - 1.1 Art des Antrags
 - 1.2 Angaben zur Antragstellerin
 - 1.3 Allgemeine Angaben
 - 1.4 Antragsgegenstand
 - 1.5 Erteilte Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen (derzeitiger Status)
- 2. Befreiungen vom Anschlusszwang und der Abwasserbeseitigungspflicht**
 - Schreiben GKU vom 08.11.1995
 - Landkreis Ostvorpommern, 70.3/AB/Anklam/469/2005 vom 13.12.2005
- 3. Topographische Übersichtskarte**
- 4. Lagepläne**
 - Lageplan mit Einleit-, Mess- und Vermischungsstellen, IPRO Plannr.: 00.00-0008
 - Übersichtskarte - Satellitenbild Zuckerfabrik und außenliegende Teiche
- 5. Beschreibung des anfallenden und zu behandelnden Abwassers**
 - 5.1 Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf das Gewässer
 - 5.1.1 Art und Herkunft des Abwassers
 - 5.1.1.1 Zuckerfabrik
 - 5.1.1.2 Bioethanolanlage
 - 5.1.1.3 Oberflächenentwässerung
 - 5.1.1.4 Wasserströme der Zuckerfabrik
 - 5.1.1.5 Teichsystem der Zuckerfabrik
 - 5.1.1.6 Künftige Planung
 - 5.1.2 Menge und stoffliche Belastung des Abwassers
 - 5.1.2.1 Zuckerfabrik
 - 5.1.2.2 Bioethanolanlage
 - 5.1.2.3 Biomethananlage
 - 5.1.2.4 Oberflächenentwässerung
 - 5.2 Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden

- 5.3 Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung der Abwasserströme
- 5.4 Maßnahmen zur Rückhaltung von Schadstoffen aus dem Schmutzwasser und aus dem auf dem Anlagengrundstück anfallenden Niederschlagswasser
- 5.5 Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt
- 5.6 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten
- 5.7 Betriebs- und Wartungsanleitung der Abwasserbehandlungsanlage

6. Wasserbilanzierung

- 6.1 Wasserbilanz Zuckerfabrik
- 6.2 Schaubild Rohwasserströme
- 6.3 Leistungsfähigkeit Abwasserbehandlungsanlage
- 6.4 Weiterer Ausbau der ABA im Planzustand 2

7. Auswirkungsprognose

(verweist auf das als Anlage beigefügte Gewässerökologische Gutachten)

8. Anlagen

- Prüfbericht 15-5362-005/6/7/8 des Industrie- und Umweltlaboratoriums Vorpommern GmbH, Greifswald vom 18.01.16 (Abwasser der Bioethanolanlage, Rübenwaschwasser, Fallwasser Zufu)
- Prüfbericht 15- 4977-001/2/3/4/5 des Industrie- und Umweltlaboratoriums Vorpommern GmbH, Greifswald vom 01.12.2015 (Fallwasser, Kesselhausabwasser, Bioethanolabwasser, Regenwasser)
- Prüfbericht 15-4239-001 des Industrie- und Umweltlaboratoriums Vorpommern GmbH, Greifswald vom 21.10.2015 (Kondensat in Teich B1403)
- Prüfbericht 15-5362-001/2/3/4 des Industrie- und Umweltlaboratoriums Vorpommern GmbH, Greifswald vom 18.01.16 (Kesselhausabwasser, Regenwasser, Sickersaft)
- Prüfbericht 5477-001/2 des Industrie- und Umweltlaboratoriums Vorpommern GmbH, Greifswald vom 14.01.16 (Regenwasser)
- Gutachten zur Bewertung der derzeitigen und Empfehlungen zur zukünftigen Behandlung der Abwässer aus der Zuckerfabrik Anklam und Bioethanolanlage der Suiker Unie in Anklam, Dr. Boeck Umweltdienste vom 15.07.2016
- Bewertung der hydraulischen und frachtmäßigen Belastbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam (einschließlich Bioethanolanlage) vor dem Hintergrund der ABA Betriebsergebnisse der Kampagne 2017/2018, Dr. Boeck Umweltdienste vom 01.03.2018
- Gewässerökologisches Gutachten, UmweltPlan GmbH, Bericht Nr. 23427-02 vom 11.10.2017

8.2 Mitgeltende Unterlagen

Folgende Unterlagen aus den parallelen Verfahren nach BImSchG (s. I 8.) wurden i. S. v. § 2 Abs. 2 IZÜV in die Sachprüfung zu diesem Antrag mit eingestellt:

- Fortschreibung des Gutachtens vom 15.07.2016 zur Bewertung des zukünftigen Betriebs der ABA nach Erhöhung der Rübenverarbeitungs- und entsprechend erhöhter Abwassermenge (Planzustand TG1) und nach Ersatz der R.E.S.T durch Aktive Entwässerung (Planzustand TG2) bei der Zuckerfabrik Anklam - Bezug: Antrag zum Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG, Dr. Boeck Umweltdienste vom 11.01.2019
- Kap. 3.1 (Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (hier BE 15 und BE 16)) der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gem. § 8 BImSchG
- Kap. 1.3a der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gemäß § 8 BImSchG betreff die Änderung des Antrages zur uneingeschränkten Nutzung von Teich 3b als REST
- Kap. 10 der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gem. § 8 BImSchG
 - Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
 - Entwässerungspläne Niederschlagswasser Maßstäbe 1: 4.000 und 1: 500
 - Lageplan Einleitstellen RW-Kanal Maßstab 1: 1.000
 - Beschreibung abwasserrelevanter Vorgänge
 - Angaben zu gehandhabten Stoffen
 - Angaben zur Vermeidung von Abwasser
 - Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme
 - Übersicht Einleitstellen, Messstellen, Vermischstellen
 - PFD – Biologische Wasseraufbereitung
 - Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung
 - Niederschlagsentwässerung
- Kap. 13.4a der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gem. § 8 BImSchG: Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Kap. 14.2a der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gem. § 8 BImSchG: Umweltverträglichkeitsstudie
- Kap. 15.1 der Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 gem. § 8 BImSchG: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Pläne der Einleitstellen, Messstellen und Vermischstellen im Erlaubnisantrag für die Einleitung von Niederschlagswasser vom 26.05.2018,
- Entwässerungspläne 1 – 4 (ebenda).

Darüber hinaus wurde gem. § 13 der 9. BImSchV⁸ ein ergänzendes Sachverständigen-gutachten zur Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage eingeholt:

- Prof. Dr. E. Schicker, Gutachten Nr.: 2019.08.18.11.G, Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) im Bestand der Zuckerfabrik Anklam, im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Berlin, vom 08.04.2019; Ergänzung vom 18.06.2019.

9 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des behandelten Abwassers

9.1 Abwassermengen

9.1.1 Jahresschmutzwassermenge

Die erlaubte Jahresschmutzwassermenge beträgt max.

2,05 Mio m³/a.

9.1.2 Tageshöchstmengen

Die erlaubten Tageshöchstmengen werden antragsgemäß für die Planzustände 1 und 2 wie folgt festgelegt:

Planzustand 1

Periode	erlaubte Einleitmenge / m ³ /d
01. März bis 09. September*)	2.200
10. September*) bis 28. Februar in einem Schaltjahr: bis 29. Februar	10.500

Planzustand 2

Periode	erlaubte Einleitmenge / m ³ /d
01. März bis 09. September*)	2.200
10. September bis 30. September	10.500
01. Oktober bis 30. November	11.500
01. Dezember bis 29. Februar	10.500

*) Die Rübenkampagne kann witterungs- und damit vegetationsbedingt variabel an einem Tag im September beginnen. Die in den vorstehenden Tabellen dargestellten Einleitzeiträume beziehen sich exemplarisch auf einen Rübenkampagnebeginn am 10. September. Bei einem anderen Starttermin verschieben sich die Perioden bei gleichbleibender Dauer entsprechend.

9.2 Qualitätsanforderungen / Überwachung

Die Qualitätsanforderungen an das behandelte und eingeleitete Abwasser im Rahmen der erlaubten Gewässerbenutzung sind in der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegt.

Die dort aufgeführten Emissionsgrenzwerte und sonstigen Parameter (Überwachungswerte) sind einzuhalten.

Anlage 1 und 2 beinhalten gleichzeitig weitere Anforderungen an die behördliche und die Eigenüberwachung.

Ist es in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, die mit dieser Erlaubnis gegenüber den Mindestanforderungen des Anhangs 18 AbwV verringerten Emissionsgrenzwerte

(Überwachungswerte) einzuhalten, wird die Gewässerbenutzung **bis zur Höhe der Mindestanforderungen, beim Parameter CSB bis 100 mg/l, dies jedoch maximal 4x pro Jahr** zugelassen. Darüber hinaus gilt Nebenbestimmung 11.3.8.

In jedem Ausnahmefall ist nach Feststellung solcher Abweichungen im Rahmen der Eigenüberwachung unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu informieren. Gleichmaßen ist der Zeitpunkt der Beendigung (Wiederaufnahme des Regelbetriebes) mitzuteilen.

Der für die Überwachung der BlmSchG-Anlage zuständigen Behörde, dem StALU VP ist eine Kopie der Mitteilungen zuzuleiten.

Die Dauer eines abweichenden Betriebszustandes ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. In jedem Ausnahmefall sind im Rahmen der Eigenüberwachung

- Beginn und Ende des abweichenden Betriebszustandes festzuhalten,
- die Ursache für den abweichenden Betriebszustand durch ein geeignetes Büro zu untersuchen,
- die Untersuchungsergebnisse durch das beauftragte geeignete Büro, möglichst mit Vorschlägen zur Vermeidung von Wiederholungen zu dokumentieren,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge unverzüglich einzuleiten und die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald zeitnah darüber zu informieren.

Nach jeder Rübenkampagne ist der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern-Greifswald ein Bericht zuzuleiten, mit dem über sämtliche Ausnahmefälle, ihre Ursachen, Vorschläge und Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen berichtet wird. Der für die BlmSchG-Anlage zuständigen Behörde ist zeitgleich ein Doppel dieses Berichtes zu übermitteln.

Im Zeitraum von März bis Juli ist alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2021 die Leistungsfähigkeit der ABA durch einen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern - Greifswald und im Einvernehmen mit der für die BlmSchG-Anlage zuständigen Behörde, dem StALU VP, bestellten Sachverständigen die Leistungsfähigkeit der ABA zu evaluieren. In diesem Rahmen ist die Frage möglicher Anpassungen der Überwachungswerte zu prüfen und zu beantworten.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Überwachung des Abwassers nach Anhang 22 AbwV aus der Bioethanolanlage vor Vermischung mit dem Abwasser nach Anhang 18 AbwV sind in Anlage 3 enthalten.

10 Entscheidung über Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 IZÜV wurden keine Einwendungen mit Bezug zum wasserrechtlichen Erlaubnisantrag erhoben.

11 Nebenbestimmungen

11.1 Behördliche Überwachung

11.1.1

Innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung ist eine Probenahmestelle einzurichten, die den Anforderungen der DIN 38402-11:2009-02 genügt und geeignet ist, die

Probenahmen regelgerecht nach dieser Norm und dem AQS-Merkblatt 8/1 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen.

Für die manuelle Probenahme ist danach ein Probenahmeschacht einzurichten, der folgenden Anforderungen genügt:

- befestigte Zufahrt,
- eindeutige Kennzeichnung der Probenahmestelle,
- Schachtöffnung mindestens 60 cm, Durchmesser bzw. Länge von mindestens 1 m und 0,4 m Breite, maximale Tiefe: 3 m,
- gut einsehbarer Abwasserstrom,
- ausreichende Gerinnebreite und Wassertiefe, Stromanschluss (240 V/16 A).

Die vorstehenden Anforderungen gelten gleichermaßen für die Probenahmeschächte für die Beprobung von Abwasser nach Anhang 22 AbwV der Bioethanolanlage vor Vermischung mit Abwasser nach Anhang 18 AbwV.

Die Probenahmestellen sind einzumessen und die Koordinaten im amtlichen Lagebezugssystem der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und dem StALU VP mitzuteilen.

11.1.2

Die Erlaubnisinhaberin hat der zuständigen Behörde bzw. den von ihr beauftragten sachverständigen Dritten jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen entsprechend dem in § 101 WHG bestimmten Umfang zu gewähren.

Den damit verbundenen Duldungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten ist nachzukommen. Insbesondere sind alle aufgrund dieser Erlaubnis zu führenden Nachweise der zuständigen Behörde, hier der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, auf Verlangen vorzuzeigen.

Gem. § 92 Abs. 2 S. 1 LWaG M-V hat die Erlaubnisinhaberin die Kosten für die Gewässeraufsicht zu tragen.

Auf mögliche, sich aus § 92 Abs. 2 S. 2 LWaG M-V ergebende Pflichten zur Kostentragung wird verwiesen.

11.1.3

Die Analyse im Rahmen der behördlichen Überwachung erfolgt entsprechend den in der AbwV festgelegten Analyse- und Messverfahren.

11.2 Selbstüberwachung

11.2.1

Die Erlaubnisinhaberin hat unabhängig von den Verpflichtungen nach Kapitel I Ziffer 11.1.1 bis 11.1.3 dieser Erlaubnis die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen zu überwachen.

Für diese Eigenüberwachung gilt, sofern nicht andere Festlegungen getroffen wurden, die Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO M-V)⁹, hier insbesondere § 2 i. V. m. Anlage 1.

In begründeten Ausnahmefällen erforderliche Abweichungen von der SÜVO M-V bedürfen der vorherigen Zustimmung seitens der zuständigen Wasserbehörde.

11.2.2

Für die Messungen und Untersuchungen im Zuge der Eigenüberwachung sind als Analysenverfahren neben den in der SÜVO M-V geforderten DIN-Verfahren auch betriebsanalytische Verfahren (z.B. Küvettentest im eigenen Labor) zulässig, wenn neben den in Pkt. 3.2 der Anlage 1 der SÜVO M-V genannten Voraussetzungen auch eine ausreichende Qualitätssicherung (mindestens 2 x jährlich Parallelproben zur behördlichen Überwachung, Teilnahme an Ringversuchen, Einbeziehung von Standardlösungen) nachgewiesen wird. Die Ergebnisse der Nachweisführung sind der zuständigen Behörde unaufgefordert mitzuteilen. Sofern erhebliche Abweichungen zwischen den Eigenmessungen und den analysierten Parallelproben auftreten, ist die Selbstüberwachung nur noch analog den gültigen DIN-Verfahren vorzunehmen.

Das für die Untersuchung zuständige Personal hat eine für diese Aufgabe erforderliche Fachkunde nachzuweisen.

11.2.3

Die Selbstüberwachung für die Parameter CSB, Ammonium-Stickstoff, Stickstoff (gesamt, anorg.) und Phosphor (gesamt) kann abweichend von den in der AbwV beschriebenen Verfahren mittels anerkannter Küvettentests erfolgen (s. auch § 4 Abs. 2 AbwV).

Das betrifft im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die Parameter

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB),
- $\text{NH}_4\text{-N}^+$,
- Stickstoff (gesamt, anorg.), ($N_{\text{ges}} = \text{NH}_4^+\text{-N} + \text{NO}_2\text{-N} + \text{NO}_3\text{-N}$)
- Phosphor (gesamt)

Zulauf zur biologischen Behandlungsstufe

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
- Stickstoff (gesamt, anorg.), ($N_{\text{ges}} = \text{NH}_4^+\text{-N} + \text{NO}_2\text{-N} + \text{NO}_3\text{-N}$)

Es ist sicherzustellen, dass mindestens zweimal jährlich eine Probenahme gleichzeitig mit der Probenahme der behördlichen Überwachung (Parallelprobe) erfolgt. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Lieferanten zur Kalibrierung der Küvettentests umzusetzen.

11.2.4

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung sind an der Probenahme Einrichtungen zur Messung der Durchflussmenge, der Temperatur und des pH- Wertes zu installieren. Diese Parameter sind an der Probenahmestelle kontinuierlich zu messen, zu registrieren und aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung der Angaben im EDV- System ist zulässig. Die erhobenen Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald oder der Genehmigungsbehörde, dem StALU VP vorzulegen.

11.2.6

Die Messgeräte sind regelmäßig zu warten und gegebenenfalls zu kalibrieren.

11.2.7

Mengenerfassung:

- Der Abwasserdurchfluss ist im Auslauf der Abwasserbehandlungsanlage, d. h., im Probenahmeschacht nach dem Schönungsteich, mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.
- Das Messsystem oder die Betriebsdatenerfassung hat zu gewährleisten, dass der Abwasserdurchfluss über 0,5 h rückwirkend oder für feststehende 0,5 h – Intervalle angezeigt werden können.
- Die Aufzeichnungen des Betriebsleitsystems der Mengenmessungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald oder der Genehmigungsbehörde, dem StALU VP, vorzulegen. Dies gilt auch, soweit die Registrierung der Daten mittels Langzeitarchivierung mit einem Prozessleitsystem erfolgt.
- Zur Durchführung der Messung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Im Messbereich zwischen 10 % und 100 % des maximal zulässigen Durchflusses müssen die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms mit einer Genauigkeit von mindestens 10 % vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) erfasst werden.
Bei Einbau und Betrieb von Durchflusssystemen sind die Einbau- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Herstellers und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

11.2.8

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung (Monatsberichte ausgehend von Anlage 2) sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte nachvollziehbar zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald, jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats sowie der Jahresbericht gem. SÜVO M-V bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres unaufgefordert in digitaler Form zu übermitteln.

11.2.9

Es bleibt vorbehalten, weitere Parameter in die Selbstüberwachung einzubeziehen und/oder die Häufigkeit der Selbstüberwachung zu verändern.

11.3 *Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen*

11.3.1

Zwischen der biologischen Stufe und der Probenahmestelle sowie nach der Probenahmestelle dürfen dem Abwasser keine weiteren Stoffe oder Abwasserteilströme zugeführt werden.

11.3.2

Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit dieser Erlaubnis gewährten Befugnis dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und Belästigungen Dritter vermieden werden.

11.3.3

Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Erlaubnisinhaberin hat Vorsorge zu treffen, damit Wiederholungen von Störungen vermieden werden, die Zahl der Ereignisse minimiert und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

11.3.4

Es ist ein Betriebstagebuch gem. § 4 SÜVO M-V zu führen, in dem mindestens die folgenden Angaben jeweils mit Datum und Uhrzeit zu vermerken sind:

- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse,
- die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse
- die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse.

Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern (Aufzeichnung per Prozessleitsystem) erfolgen, sind die Daten in entsprechender Weise zu sichern.

11.3.5

Für kalkulierbare Betriebsstörungen, wie Verschleiß, Verstopfung und Ähnlichem, ist durch Vorhalten von Ersatzaggregaten, Schulung des Personals u.a. entsprechend Vorsorge zu treffen.

11.3.6

Für den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in der die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten und Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind.

Sie hat auch Aussagen darüber zu enthalten, welche Folgen der Ausfall bestimmter Einheiten bzw. Maschinen oder elektronischer Aggregate hat und wie diesen begegnet werden kann. Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig zu aktualisieren.

11.3.7

Zur Bedienung, Unterhaltung und Wartung der Anlage ist ausreichendes und geeignetes Personal zu bestellen und schriftlich anzuweisen. Es ist zu gewährleisten, dass das Anlagenpersonal jederzeit Zugriff zur Betriebsvorschrift und zur wasserrechtlichen Erlaubnis hat.

11.3.8

Bei Störungen mit reduzierter Leistungsfähigkeit oder Ausfall der Abwasserbehandlungsanlage, die zu erheblichen Überschreitungen der Überwachungswerte führen können und nach Ausschöpfung der vorhandenen Stapelkapazität ist die Gesamtverarbeitungsleistung der Zuckerfabrik bis zur Wiederherstellung der Regelbehandlungsleistung an die verfügbare Kapazität der ABA anzupassen, d. h. erforderlichenfalls ist die Produktion einzustellen, und darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die volle Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist. Auf die Ausnahmeregelung in 9.2 wird verwiesen.

11.3.9

Sollte es im Planzustand 2 zu einer Störung der Anlage zur aktiven Entwässerung kommen und ist das vorgehaltene Puffervolumen erschöpft, ist die Gesamtverarbeitungsleistung der

Zuckerfabrik bis zur Wiederherstellung der Regelverarbeitungsleistung an die verfügbare Anlagenkapazität der aktiven Entwässerung anzupassen.

11.3.10

Änderungen und Aktualisierungen des Havarieplanes der Zuckerfabrik sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald- und dem StALU VP zeitnah zu übergeben.

11.4 Anzeigepflichten

11.4.1

Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Anzeige gem. § 15 bzw. eines Antrages gem. § 16 BImSchG.

11.4.2

Die Erlaubnisinhaberin hat vorhersehbare Reparaturarbeiten an der Abwasserbehandlungsanlage, die sich auf die Ablaufqualität des Abwassers auswirken können, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und dem StALU VP mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Es sind darin die durchzuführenden Arbeiten zu beschreiben und zu begründen, die Auswirkungen auf das Gewässer abzuschätzen und die Dauer der Arbeiten anzugeben.

11.4.3

Bei Betriebsstörungen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Behandlungsleistung führen können, hat die Erlaubnisinhaberin die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und das StALU VP unverzüglich zu verständigen.

11.4.4

Sofern sich ein Personalwechsel bei dem nach § 64 Abs. 1 WHG bestellten Gewässerschutzbeauftragten ergibt, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und dem StALU VP anzuzeigen.

11.4.5

Der Bescheid geht ggf. auf einen Rechtsnachfolger über. Der Übergang ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und dem StALU VP schriftlich anzuzeigen.

12 Abwasserabgabe

12.1

Für das Einleiten von Abwasser hat die Erlaubnisinhaberin eine Abgabe zu entrichten. Diese Abwasserabgabe richtet sich gem. § 3 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird.

12.2

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die in Nr. 9.1.1 dieser Erlaubnis festgelegte Jahresschmutzwassermenge (JSM) sowie die abwasserabgaberelevanten Überwachungswerte gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwAG (siehe Anlage 1 dieser Erlaubnis) zugrunde gelegt.

Abgaberechtlich zusätzlich relevant sind die weiteren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG, soweit die dort genannten Schwellenwerte überschritten werden (siehe Anlage 1 dieser Erlaubnis).

Die tatsächliche JSM ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und dem StALU VP sowie der Festsetzungsbehörde (Landesamt für Umwelt und Geologie – LUNG - Güstrow, Außenstelle Schwerin, Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin) bis zum **31.01. eines jeden Jahres** für das zurückliegende Jahr mitzuteilen. Die JSM kann rückwirkend auf Antrag bzw. von Amts wegen geändert werden. Die rückwirkende Änderung bleibt auf das jeweilige Kalenderjahr der Antragsstellung bzw. Anpassung von Amts wegen beschränkt.

II Hinweise

1.

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 WHG jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

2.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 Abs. 1 WHG).

3.

Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die dazu eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

4.

Die vorstehenden Überwachungswerte gelten mit Ausnahme des pH-Wertes und der Temperatur dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Die letzten vier Messergebnisse vor dem überhöhten Messwert sind maßgeblich für die Beurteilung des Überwachungswertes. Dabei darf kein Ergebnis den Überwachungswert um mehr als 100 v. H. überschreiten. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).

Auf die zusätzliche Ausnahmeregelung in I 9.2 wird hingewiesen.

5.

Der zuständigen Wasserbehörde ist gem. § 64 Abs.1 WHG ein Gewässerschutzbeauftragter zu benennen.

Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

6.

Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von Anlagen, die der Gewässerbenutzung dienen, sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG die jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

7.

Ist die Erlaubnis durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, sind die Gewässerbenutzungsanlagen auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde in angemessener Frist zu beseitigen, dabei kann die Wasserbehörde verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

8.

Die aufgrund anderer rechtlicher Anforderungen gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Erlaubnis nicht berührt oder ersetzt.

9.

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG, auf die §§ 324 – 330d, soweit zutreffend, des Strafgesetzbuches und die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG wird hingewiesen.

10.

Sollte nach Ablauf dieser Erlaubnis auch weiterhin eine Gewässerbenutzung geplant sein, ist ein Neuantrag zu stellen. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor Ablauf dieser Erlaubnis, bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

III Begründung

1 Sachverhalt und Verfahren

1.1 Sachverhalt

Die Suiker Unie GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bluthsluster Str. 24 in 17389 Anklam eine Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben, eine Bioethanol- und eine Biomethananlage. Der Standort wird seit 1883 von wechselnden Rechtsinhabern zur Herstellung von Zucker genutzt.

Für die mit dem Anlagenbetrieb verbundene Gewässerbenutzung durch Einleiten von behandeltem Abwasser über den Neuen Kanal in die Peene liegt eine bis zum 31.12.2023 befristete Wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.03.2008 vor. An deren Stelle tritt die mit diesem Bescheid erteilte wasserrechtliche Erlaubnis nunmehr mit Gültigkeit bis zum 31.12.2034. Die Erlaubnis vom 19.03.2018 war deshalb gem. § 18 Abs. 2 WHG zu widerrufen.

Der diesem Bescheid zugrundeliegende Antrag beinhaltet eine wesentliche Erhöhung der Schmutzwassermenge von 750.000 m³/a auf 2,05 Mio m³/a und berücksichtigt wesentliche Änderungen der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage, die als Nebeneinrichtung zu der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zucker einzuordnen ist.

Angaben zu den in zwei Genehmigungsschritten und einem Vorbescheid geplanten Änderungen der Hauptanlage enthalten Kap. I 7 und die parallel gestellten Anträge gem. §§ 16, 8 und 9 BImSchG.

1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als Immissionsschutzbehörde folgt aus § 124a LWaG M-V.

Danach entscheidet bei der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im Anhang 1 in der Spalte c mit einem G oder in der Spalte d mit einem E gekennzeichnet ist, die Immissionsschutzbehörde anstelle der Wasserbehörde über die Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Zuckerfabrik Anklam ist der Nr. 7.24.1 G, E, des Anhanges 1 der 4. BImSchV zugeordnet, die genannten Voraussetzungen liegen demnach vor.

1.3 Verfahrensart

Die beantragte Einleitung von behandeltem Produktionsabwasser in die Peene erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis.

1.4 Verfahren

Für die Erteilung der Erlaubnis war ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, da es sich um eine mit einer wesentlichen Änderung der Industrieanlage „Zuckerfabrik Anklam“ verbundene Gewässerbenutzung handelt (§§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1, 1 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie § 9, 10, 14-19 der 9. BImSchV).

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 23.04.18 im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite www.stalu-mv.de des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie im Nordkurier, Ausgabe Vorpommern-Kurier, am 21.04.2018.

Die Antragsunterlagen lagen vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 im StALU VP, DS Stralsund, im Bauamt der Stadt Anklam sowie digital auf der Seite des StALU VP zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage konnten gemäß § 10 Absatz 3 und 9 BImSchG in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.06.2018 schriftlich oder in elektronischer Form bei den vorgenannten Ämtern erhoben werden. Als Erörterungstermin wurde der 21.08.2018 bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen zum Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis erhoben. Ein diesbezüglicher Erörterungstermin konnte demzufolge entfallen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV).

Im Genehmigungsverfahren wurden zur Entscheidungsfindung nachfolgende Fachbehörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachlichen Beurteilungen in der Entscheidung, soweit vorliegend relevant, berücksichtigt:

- Stadt Anklam, Stellungnahme vom 06.08.2018 und Information vom 12.06.2019,
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 15.05.18,

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund; Stellungnahme vom 18.06.2018,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege; Stellungnahme vom 19.07.2018,
- Bergamt Stralsund; Stellungnahme vom 16.05.2018,
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) M-V, Stellungnahme vom 06.06.2018,
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit den Sachgebieten
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft, Stellungnahmen vom 02.07.2018, 16.05.2019, 01.08.2019 und 03.12.2019
 - Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, Stellungnahmen vom 24.07.18, 21.01.2019 und 21.06.2019,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde einschließlich Brandschutz, Stellungnahmen vom 15.05.18, 03.06.18, 21.05.19 und 21.06.19,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abt. Immissionsschutz, Stellungnahmen zu Geruch vom 13.07.18 und zu Lärm vom 21.06.18,
- StALU VP, Abt. 2, Stellungnahme vom 09.05.2018,
- StALU VP, Abt. 4, Stellungnahme vom 28.05.2018 und 27.05.19,
- StALU VP, Abt. 4, Dez. Gewässergüte von Fließ- und Küstengewässern, fachtechnische Stellungnahme vom 03.07.18 sowie Dez. Wasserrahmenrichtlinie, fachtechnische Stellungnahme vom 26.06.18, 27.05.2019 und 25.10.2019,
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 400, vom 07.06.2019; Referat 410, vom 12.07.2019.

1.5 UVP-Pflicht

Pflichten aufgrund der Gewässerbenutzung lassen sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁰ nicht herleiten.

Für die geplante Änderung war jedoch aufgrund der Zuordnung der Anlage zur Herstellung von Zucker zur Nr. 7.25 Anlage 1 UVPG (Fassung bis zum 16.05.2019) gem. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob die Änderung zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als zuständige Genehmigungsbehörde ist nach Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Anzeigeverfahren gem. § 15 BImSchG mit Schreiben vom 25.11.2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Notwendigkeit einer UVP gegeben ist.

Gem. § 2a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde den Träger des Vorhabens (TdV) mit Schreiben vom 16.04.2014 über die nach den §§ 3 bis 4e 9. BImSchV vorzulegenden Unterlagen unterrichtet.

Diesem Datum entsprechend war das Verfahren für das UVP-pflichtige Vorhaben gem. § 25 Abs. 1a 9. BImSchV nach den Vorschriften der Fassung der 9. BImSchV, die bis zum 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auch Auswirkungen durch die beantragte Gewässerbenutzung, geprüft. Die Ergebnisse sind in der Gutachtlichen Stellungnahme der UGB-Genehmigungsmanagement GmbH, Rostock, zur Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV dargestellt, die der 1. Teilgenehmigung beigelegt und in diesem Verfahren mitgeltende Unterlage ist. Die Genehmigungsbehörde folgt den darin getroffenen Feststellungen vollinhaltlich.

2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere öffentlich-rechtliche Anforderungen nicht erfüllt werden (Nr. 2).

Vorliegend ändern sich durch die Einleitung von Stoffen im erlaubten Umfang die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit den Anforderungen des WHG, sowie auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Vorschriften unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Auch im Übrigen lassen die mit dieser Erlaubnis zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

2.2

Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der Stand der Technik, mit dem Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich zu halten sind, wird für die hier in Rede stehende Abwassereinleitung vorrangig durch die Anforderungen der AbwV (§ 57 Abs. 2 WHG) bestimmt. Zum Erkenntnisgewinn können jeweils die von der EU veröffentlichten BVT-Merkblätter herangezogen werden.

Darüber hinaus ist nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung bei der konkreten Festlegung der Anforderungen sicherzustellen, dass „die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“ nicht überschritten werden (§ 57 Abs. 3 WHG).

Der Betrieb der Zuckerfabrik der Antragstellerin ist dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) - Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, November 2019¹¹ zuzuordnen.

Mit Blick auf die Mitbehandlung relativ geringer Abwassermengen aus der Bioethanolanlage der Antragstellerin waren – nachgeordnet – auch die „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche“, Juni 2016¹², zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der AbwV zu entnehmen. Maßgeblich ist vorliegend vor allem Anhang 18 der AbwV. Anhang 22, der Anforderungen an die Abwasserbehandlung von Chemieanlagen stellt, ist lediglich hinsichtlich des Teils D (Anforderungen vor Vermischung) anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 6 AbwV wäre zwar hinsichtlich der Parameter der gemeinsamen Einleitung eine Mischungsrechnung erforderlich; diese entfällt aber, weil die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass der Frachtbeitrag aus dem Abwasser der Bioethanolanlage zur Fracht des Gesamtabwassers nur einen unwesentlichen Beitrag leistet.

Zur Einhaltung des Standes der Technik hat die Antragstellerin mit dem Antrag gutachtliche Stellungnahmen vorgelegt¹³.

Die Genehmigungsbehörde im BImSchG-Verfahren hat im Einvernehmen mit der Antragstellerin darüber hinaus ein ergänzendes Sachverständigengutachten u. a. zur Prüfung dieser Fragestellung beauftragt und ausgewertet¹⁴.

Unbeschadet der von den Gutachtern gegebenen Empfehlungen zur weiteren Optimierung der Abwasserbehandlung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die ABA zurzeit dem Stand der Technik entspricht.

Dies schließt nicht aus, dass nach Veröffentlichung der aktuell angekündigten BVT-Schlussfolgerungen und im Zusammenhang mit der Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung der Rüben Erde (s. Vorbescheid vom 12.12.2019) ggf. weitere Anpassungen an den Stand der Technik vorzunehmen sind.

2.3

§§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Die Festlegung der Überwachungswerte erfolgt nach dem Besorgnisgrundsatz des § 5 WHG. Danach sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Gemäß § 1 Abs. 1 bestimmt die Abwasserverordnung Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer entsprechend den in ihren Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen.

Es sind jedoch auch die Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie zwingend zu berücksichtigen.

Im Jahr 2000 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)¹⁵, zwischenzeitlich durch diverse Rechtsakte der EU präzisiert und weiterentwickelt¹⁶. Dort heißt es in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1: „Die Mitgliedsstaaten führen, ...die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern; ...“.

In nationales Recht umgesetzt bestimmt § 27 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) seit dem 01.03.2010, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

Diese recht abstrakte Vorgabe wurde zwischenzeitlich durch Rechtsprechung untersetzt. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13 entschieden: „dass die Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.“

Sowohl die Peene als auch der Peenestrom sind WRRL-relevante natürliche Gewässer, für die als Bewirtschaftungsziel ein mindestens guter ökologischer und chemischer Zustand festgelegt ist. Es gelten damit das Verschlechterungsverbot sowie das Zielerreichungs- (Verbesserungs-) gebot.

Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Peene als natürliches Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Wasserkörper der Peene UNPE-0110 und UNPE-0200 ist als mäßig bewertet, der Wasserkörper UNPE-0100 wurde gutachterlich als gut bewertet, maßgeblich sind die biologischen Qualitätskomponenten. Hinsichtlich der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten weisen alle drei Wasserkörper Defizite auf. Die Zielwerte für Orthophosphat und Gesamtphosphor sowie Sauerstoff werden überschritten, eine erhöhte Belastung ist ebenfalls für die Parameter Nitratstickstoff und Gesamtstickstoff nachgewiesen.

Für den Standort wesentlich ist der Hinweis im aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021 für die FGE Warnow/ Peene zu Nährstoffeinträgen:

„Die anthropogen beschleunigte Eutrophierung ... der Ostsee ist nach wie vor ein ökologisches Problem und erfordert auch künftig weitere Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen und punktuellen Nährstoffeinträgen sowie zur Verbesserung der Nährstoffrückhaltung.“

Im Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021^{17,18} werden für die betroffenen Wasserkörper der Peene aktuell hauptsächlich diffuse Belastungen aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeit und andere diffuse Quellen benannt. Der Bewirtschaftungsplan ist für die Jahre 2022 bis 2027 fortzuschreiben.

Da das maßgebliche Ziel der Richtlinie, alle Gewässer in Europa bis 2015 in einen guten Zustand zu bringen, für die meisten Gewässer nicht erreicht werden konnte, räumte die WRRL die Möglichkeit einer zweimaligen Fristverlängerung gem. Art 4 der WRRL bis spätestens zum Jahr 2027 ein.

Der Zeitplan zur Umsetzung der WRRL sieht vor, dass beginnend 2019 die aktuellen Bewertungen der Oberflächenwasserkörper sowie die Überprüfung und ggf. eine Korrektur der aktuellen Belastungen vorgenommen wird. Auf der Grundlage der Bewertungen und festgestellter noch vorhandener Defizite werden weitere Maßnahmen zur Zielerreichung festzulegen sein.

Die geplante Kapazitätserweiterung der Zuckerfabrik Anklam führt zu einer Verdreifachung der in die Peene eingeleiteten Abwassermenge. Damit verbunden ist eine erhebliche Frachterhöhung der für die Eutrophierung der Gewässer maßgeblichen Pflanzennährstoffe Stickstoff und Phosphor. Insofern ist zukünftig von einer Relevanz der punktuellen Belastung aus der Zuckerfabrik Anklam auszugehen und diese ergänzend in den Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 aufzunehmen.

Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde kann aufgrund der spezifischen Abflussverhältnisse der Peene nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Erhöhung der Abwassermenge auf etwa die dreifache Menge bei (im Wesentlichen) Beibehaltung der bisherigen Überwachungswerte keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität der Peene/ des Peenestroms zu erwarten sind.

Im aktuellen Bericht zur Umsetzung der Meeresstrategierichtlinie (MSRL) ist die Eutrophierung weiterhin als eines der größten Probleme der Ostsee dargestellt. Für Deutschland wurden Reduktionsziele für die maßgeblichen Eutrophierungsparameter Stickstoff und Phosphor vereinbart. Zur Umsetzung der Reduktionsziele sind auch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung bei der Ableitung von Abwasser in Oberflächengewässer zu berücksichtigen:

- Emissionsbegrenzungen auf Grundlage der besten verfügbaren Technologien,
- die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- bei diffusen Auswirkungen die Begrenzungen, die die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen.

Die mit dieser Erlaubnis verbundene Festsetzung von strengeren Emissionsgrenzwerten (Überwachungswerten) erfüllt das Erfordernis der Emissionsbegrenzung bei der Ableitung von Abwasser und trägt dadurch dem Verschlechterungsverbot Rechnung.

Zielerreichungsgebot

Die Peene ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG als natürliches Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. Durch die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis zur Gewässerbenutzung darf die Zielerreichung nicht gefährdet oder behindert werden.

Die Umsetzung grundlegender Maßnahmen zur Verminderung diffuser Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer wird durch die punktuelle Abwassereinleitung der Zuckerfabrik nicht behindert. Allerdings stellt die Erhöhung der Abwassermenge auf die etwa dreifache Menge in Verbindung mit der Frachterhöhung für Phosphor und Stickstoff bei Anwendung der Überwachungswerte nach Anhang 18 der Abwasserverordnung eine erhebliche Mehrbelastung der Peene und des Peenestroms dar.

Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde kann aufgrund der spezifischen Abflussverhältnisse der Peene nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass negative Auswirkungen auf die Wasserqualität der Peene/ des Peenestroms nicht zu erwarten sind. Um der weiteren Eutrophierung sowohl der Ostsee als auch des Peeneunterlaufes und des Peenestroms selbst entgegenzuwirken, ist die Festlegung strengerer Einleitwerte insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Nährstofffrachten erforderlich.

Bei Einhaltung der in diesem Bescheid angeordneten, gegenüber den Mindestanforderungen des Anhang 18 AbwV deutlich strengeren Einleitwerten kann davon ausgegangen werden, dass das Zielerreichungsgebot nicht gefährdet oder behindert wird.

2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Die Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere mit dem UVP-Recht und den naturschutzrechtlichen Vorschriften.

2.4.1 Umweltverträglichkeit

Wie bereits dargelegt, wurde für das Gesamtvorhaben die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Mit den Antragsunterlagen wurden die nach § 4e der 9. BImSchV vorgelegten Unterlagen, insbesondere eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen und der genannten Gutachtlichen Stellungnahme zur Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen hat die Zulassungsbehörde festgestellt, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der nachstehenden Nebenbestimmungen umweltverträglich umgesetzt werden kann.

2.4.2 FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dabei obliegt die abschließende Prüfung und Entscheidung der Zulassungsbehörde, die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten entscheidungserhebliche Tatsachen darzulegen.

Nördlich des Vorhabengebietes befinden sich das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und das Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. Die Grenzen verlaufen in etwa entlang des nördlichen Peeneufers bzw. umfassen auch das Gewässer, beginnend mit der östlichen Grenze des Betriebsgeländes.

Da erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Im Ergebnis dieser Prüfung gehen von der erlaubten Gewässerbenutzung keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura 2000-Gebiete aus.

2.4.3 Allgemeine naturschutzrechtliche Anforderungen

Weitere naturschutzrechtliche Anforderungen sind durch die Gewässerbenutzung ebenfalls nicht berührt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist mit der Gewässerbenutzung nicht verbunden, weil von ihr keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ausgehen.

Neben der Festlegung von Emissionsgrenzwerten trägt die Begrenzung von Temperatur und pH-Wert des einzuleitenden Wassers zum Schutz von Flora und Fauna im Gewässer bei.

Mögliche Auswirkungen durch die Versickerung schadstoffbelasteten Abwassers werden durch die antragsgemäß durchzuführenden Maßnahmen zur Dichtung aller relevanten Teiche zukünftig unterbunden.

Mögliche Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht sind nicht ersichtlich.

2.4.4 Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Antragstellerin betreibt Abwasseranlagen, die, wie vorstehend bereits dargelegt, grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen.

Der Betrieb dieser Anlagen und die weitere Nachrüstung ist Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Daher waren sie vorliegend summarisch auf ihre Eignung zu prüfen. Die konkrete Ausgestaltung der Abwasseranlagen und deren Betriebsweise liegen in der Verantwortung der Antragstellerin und sind bei wesentlichen Änderungen ggf. in einem separaten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Zur Erfüllung der Anforderungen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG waren insbesondere die Nebenbestimmungen 11.3.1 bis 11.3.10 aufzunehmen.

2.4.5 Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für natürliche Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Erlaubnis festgesetzten Emissionsgrenzwerte und weiteren Parametern (Überwachungswerte) wird eine nachhaltige Bewirtschaftung der Peene gewährleistet.

Es ist nicht erkennbar, dass die Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele der betroffenen Gewässer durch die mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden.

Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Produktionsstandortes ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

2.4.6 Festsetzung von Überwachungswerten/Abwassermengen

Bei der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten (Überwachungswerten) waren neben den Anforderungen von Anhang 18 AbwV auch die des Abschnittes D des Anhanges 22 AbwV zu berücksichtigen.

Von der Antragstellerin wurde im Antrag mit Ausnahme des Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB, hier 100 mg/l statt 200 mg/l) die Ausschöpfung der Mindestanforderungen beider Anhänge gefordert.

Dem wurde für die Parameter CSB, Stickstoff (gesamt, anorg.) (N_{ges}), Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) und Phosphor (gesamt) (P_{ges}) mit Ausnahme einer dreiwöchigen Anfahrphase nicht gefolgt (s. Anlagen 1 und 3).

Begründet werden die vom Antrag abweichenden Anforderungen in Übereinstimmung mit der fachtechnischen Stellungnahme der für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständigen unteren Wasserbehörde beim StALU VP und den Stellungnahmen der Referate 400 und 410 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wie folgt:

Für die beantragte Direkteinleitung stellt das Wasserrecht Vorgaben auf. § 57 WHG nimmt auf die Abwasserverordnung (AbwV) Bezug, also auch auf deren Anhang 18. § 1 Abs. 1 AbwV betont, dass es sich bei den durch die Verordnung bestimmten Anforderungen um Mindestanforderungen an der Einleitstelle handelt. Damit ist die Möglichkeit der Forderung strengerer Werte - schon dem Wortlaut nach - eingeschlossen. Das wird auch in § 1 Abs. 2 und 3 AbwV deutlich ("weitergehende Anforderungen").

Bei der Erlaubnis von Abwassereinleitungen in ein Gewässer sind dann stets das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot zu prüfen. In Umsetzung europäischen Rechts (Wasserrahmenrichtlinie) fordert das Wasserhaushaltsgesetz verbindlich, dass Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird, und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Ist es hinreichend wahrscheinlich, dass diese Maßgaben bei Zulassung der Einleitung nicht eingehalten werden können, dann liegt (vorbehaltlich einer zulässigen Ausnahmeentscheidung nach § 31 WHG) ein absolutes Zulassungshindernis vor (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 - C-461/13). Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde kann aufgrund der spezifischen Abflussverhältnisse der Peene nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Erhöhung der Abwassermenge auf etwa die dreifache Menge bei (im Wesentlichen) Beibehaltung der bisherigen Überwachungswerte keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität der Peene/ des Peenestroms zu erwarten sind.

Aufgrund der Rückstaubeinflussung herrschen in der Peene überwiegend für Standgewässer charakteristische Bedingungen. Enorme sommerzeitliche Phytoplanktonentwicklungen in Verbindung mit Phosphor-Rücklösung aus dem Sediment bestätigen das, wie die vorliegenden

Gütedaten der langjährigen Gewässerbeobachtung belegen. Die zusätzlich prognostizierten Einträge pflanzenverfügbarer Nährstoffe könnten zu einer weiteren Verschlechterung der Wasserqualität der Peene führen. Allein aus einem Kilogramm wasserlöslichen Phosphors können bis zu 1000 kg Algenfrischsubstanz gebildet werden. Bei einem Mehreintrag von P_{ges} in Höhe von 2,9 t entspricht dies einem zusätzlichen Biomasseaufwuchs von 2,9 Mio kg (entspricht einer Bio-Trockenmasse von 290.000 kg). Während der Zersetzung von Biomasse wird wiederum Sauerstoff in hohem Maße verbraucht. Da für den Abbau von 1 kg Bio-Trockenmasse ca. 1,1 kg externer Sauerstoff benötigt wird, werden für die organische Umwandlung der zusätzlich zu erwartenden Biomasse insgesamt 319.000 kg externer Sauerstoff gebraucht (VGL. GALLER, J. LK SALZBURG). Aufgrund des zusätzlichen Sauerstoffbedarfs in der Peene wird in Zeiten von Rückstau und Sommerstagnation hierdurch die Entstehung von anaeroben Verhältnissen am Gewässergrund gefördert. Die in Folge auftretenden Fäulnisprozesse wirken auf die meisten Bodenwasserorganismen schädigend. Als empfindlichste Gütekomponente ist hiervon speziell das Makrozoobenthos betroffen. Neben der Oder ist die Peene der größte Zufluss zur Pommerschen Bucht. Als innere Küstengewässer werden das Kleine Haff, der Peenestrom und der Greifswalder Bodden erheblich von diesen beiden Fließgewässern beeinflusst.

Im letzten Bericht zum Zustand der Ostsee, der im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2018 erarbeitet wurde, wurde festgestellt, dass 100 % der deutschen Ostseegewässer weiterhin eutrophiert sind, da die Einträge von Nährstoffen unter anderem über Flüsse nach wie vor zu hoch sind. Die Eutrophierung ist eines der größten ökologischen Probleme der deutschen Ostseegewässer, insbesondere wegen ihres Binnenmeercharakters und des geringen Wasseraustausches mit der Nordsee. (Die Verweilzeit des Wassers beträgt in der Ostsee 25-35 Jahre, in der Nordsee nur 3-5 Jahre). Die Anreicherung mit Nährstoffen führt zu Algenmassenentwicklungen sowie einer Zunahme toxischer Blaualgenblüten, wie sie in den vergangenen Jahren immer wieder beobachtet wurden. Folge dieser Algenentwicklungen sind bspw. verminderte Sichttiefen und dadurch eine Reduzierung der wichtigen Lebensräume für Seegras und Großalgen. Abgestorbene und auf den Meeresboden absinkende Algen verbrauchen zu ihrer endgültigen Zersetzung Sauerstoff. Das führt zu Sauerstoffmangel und zur Entstehung des toxischen Schwefelwasserstoffs im bodennahen Wasser und letztendlich zur Schädigung des Makrozoobenthos.

Der Eutrophierungszustand der Ostsee wird derzeit als nicht gut bewertet, wobei das Bornholm-Becken (mit der Pommerschen Bucht) die schlechteste Bewertung erhielt. Der ökologische Zustand von Peenestrom und Achterwasser (nach WRRL) wird ebenfalls als schlecht, der des Kleinen Haffs und des Greifswalder Boddens als unbefriedigend eingestuft. Um die weitere Eutrophierung der Ostsee zu vermindern, ist es erforderlich, die Nährstoffreduktionsziele des HELCOM-Ostseeaktionsplans zu erreichen. Auf der HELCOM-Ministerkonferenz 2013 verpflichtete sich Deutschland, die Nährstoffeinträge in die Ostsee deutlich zu reduzieren. Nach einer Bestandsaufnahme von 2014 müssen die jährlichen Stickstoffeinträge in die Ostsee um 7.818 t und jährliche Phosphoreinträge um 163 t reduziert werden.

Somit war festzustellen, dass hinsichtlich der stofflichen Belastung Defizite im Sauerstoffhaushalt sowie Überschreitungen von Zielvorgaben bei Gesamt-Phosphor und Gesamt-Stickstoff bestehen (s. o.), geeignete Maßnahmen also umzusetzen sind.

Gleichzeitig machen die von der Antragstellerin vorgelegten Messwerte deutlich, dass eine Verringerung der Emissionsgrenzwerte auch unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwankungen möglich und verhältnismäßig ist.

Ausgehend davon war es ermessensgerecht, strengere Einleitwerte als nach Mindestanforderungen festzusetzen.

Die Fachaufsicht im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LU VI – 410) bestätigte diese Auffassung mit E-Mail vom 15.07.2019 ausdrücklich.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat das Einvernehmen gemäß § 124 a LWaG M-V mit Schreiben vom 03.12.2019 zur wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

Ausgehend davon waren die genannten strengeren Emissionsgrenzwerte festzusetzen. Diese sind Grundlage der Bewertungen in III 2.1, 2.3 und 2.4.

Die Festsetzung höherer Emissionsgrenzwerte in der dreiwöchigen Einfahrphase (Anlage 1) erfolgte angesichts der Tatsache, dass als typische Folge eines Kampagnebetriebes mit Beginn der Rübenverarbeitung zunächst eine (Wieder-)Anpassung der Biologie in der biologischen Stufe der ABA erforderlich ist. Das machen auch die im Rahmen der Eigenüberwachung langjährig erhobenen Daten deutlich.

Mit der Ausnahmeregelung in I 9.2 wird sichergestellt, dass eine nicht vollständig ausschließbare Ausnahmesituation der Überschreitung der strengeren Einleitwerte innerhalb der Grenzen der Mindeststandards des Anhang 18 AbwV ausnahmsweise zulässig ist. Dies ist insbesondere auch deshalb sachgerecht, weil es beim Übergang von einer Teichwirtschaft zur aktiven Entwässerung nach Erfahrungen an dritten Standorten der Zuckerindustrie zu einer schrittweisen Anpassung des Betriebes der ABA kommen wird, was mit vorübergehend erhöhten Einleitwerten verbunden sein kann.

Die in I 9.1 festgesetzten Höchstmengen für die Einleitung von behandeltem Abwasser erfolgten antragsgemäß. Dem konnte entsprochen werden, weil sie im oberen Bereich der gerade veröffentlichten Neufassung der BVT- Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019 liegt.

Die Anforderungen an die behördliche Überwachung wurden gem. der AbwV in Anlagen 1 und 3 festgelegt und durch die Nebenbestimmungen 11.1.1 bis 11.1.3 präzisiert.

Gem. SÜVO M-V sind Einleiter verpflichtet, das Abwasser durch eigenes Personal mit geeigneter Sach- und Fachkunde zu untersuchen oder auf Ihre Kosten untersuchen zu lassen. Der erforderliche Mindestumfang der Selbstüberwachung ist mit Anlage 2 dieses Bescheides festgelegt. Die Nebenbestimmungen 11.2.1 bis 11.2.10 ergänzen diese Anforderungen.

Die Selbstüberwachung im festgelegten Umfang ist für den Nachweis erforderlich, dass die Gewässerbenutzung wie erlaubt erfolgt. Sie dient auch der Umsetzung der Ausnahmeregelung in I 9.2. Die Ergebnisse der behördlichen Überwachung allein sind dafür nicht ausreichend.

Die Nebenbestimmungen zu Anzeigepflichten (11.4.1 bis 11.4.5) ergänzen die Maßnahmen zur Anlagenüberwachung in angemessener Art und Weise.

Die Nebenbestimmung 11.2.9 berücksichtigt mit der ergänzend zur SÜVO festgesetzten monatlichen Berichterstattung die Verwaltungspraxis der Erlaubnisbehörde wie die Tatsache, dass mit der geplanten Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Erzeugung von Zucker nach eigenem Bekunden der Antragstellerin durchaus Risiken im Hinblick auf die hinreichende Leistungsfähigkeit der ABA verbunden sein können. Mit dieser Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass neben dem Unternehmen auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern – Greifswald und das StALU VP in die Lage

versetzt werden, rechtzeitig zu erkennen, dass es diesbezüglich Handlungsbedarf gibt. Im Übrigen wird so ein zeitnahe Abgleich mit den Ergebnissen der behördlichen Überwachung ermöglicht.

2.5 Mediale Verlagerung (§ 6 Nr. 1 IZÜV)

Eine unzulässige Verlagerung von Verschmutzungen von einem Umweltmedium in ein anderes i. S. v. § 6 Nr. 1 IZÜV findet vorliegend insbesondere durch die Dichtung der der Abwasserbehandlungsanlage zugehörigen Teiche nicht statt.

Leichtflüchtige Schadstoffe, die aus der ABA in die Luft abgegeben werden könnten, liegen aufgrund der Anlagenspezifika nicht vor.

2.6 Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dem Antragsteller wurde der Entwurf der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Schreiben vom 06.09.2019 übermittelt und ihm gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Der Antragsteller hat von dieser Gelegenheit durch Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 20.09.2019 Gebrauch gemacht. Die Genehmigungsbehörde hat sich mit den vom Antragsteller vorgetragenen Anmerkungen und den Hinweisen sorgfältig auseinandergesetzt und auf der gemeinsamen Beratung am 18.10.2019 mitgeteilt, in welchem Umfang diesen Anmerkungen und Hinweisen entsprochen werden kann. Sie hat den Bescheid entsprechend angepasst und dem Antragsteller erneut zugeschickt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.10.2019 dazu Stellung genommen und die Genehmigungsbehörde hat mit Schreiben vom 08.11.2019 dem Antragsteller bezüglich der nicht übernommenen Anmerkungen und Hinweise die Gründe für ihre Auffassung dargelegt.

2.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 21.08.2018 wurde von der Suiker Unie GmbH & Co. KG die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann in den Fällen „in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt“ von der Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO schriftlich zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 ist im überwiegenden Interesse des Vorhabenträgers geboten.

Der Vorhabenträger hat sein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit damit begründet, dass nach Erteilung der 1. Teilgenehmigung eine Kapazitätserhöhung der Zuckerproduktion und Verlängerung der Kampagne nicht möglich wäre, wenn von der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht sofort ab der nächsten Kampagne 2019/2020 Gebrauch gemacht werden könnte. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bliebe ein erhebliches Risiko, weil mit der nicht auszuschließenden Einlegung eines Widerspruchs dessen aufschiebende Wirkung den Zeitplan für den Betrieb der mit der 1. Teilgenehmigung genehmigten Maßnahmen grundsätzlich in Frage stellt.

Die Antragstellerin wäre bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung u. U. über mehrere Jahre daran gehindert, von der wasserrechtlichen Erlaubnis Gebrauch zu machen. Darüber hinaus könnte sie von der genehmigten Kapazitätserweiterung und Kampagneverlängerung keinen Gebrauch machen. Bei einer Nichtvollziehbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis entstünde der Antragstellerin hoher wirtschaftlicher Schaden.

Dieser auch aus der Sicht der Genehmigungsbehörde zutreffenden Beurteilung wird nicht zuletzt deshalb gefolgt, weil aus der engen rechtlichen und tatsächlichen Verknüpfung von 1. Teilgenehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis die Anordnung des Sofortvollzuges der 1. Teilgenehmigung ohne die Anordnung des Sofortvollzuges auch der wasserrechtlichen Erlaubnis ins Leere laufen würde, weil von der einen Genehmigung praktisch kein Gebrauch gemacht werden könnte, wenn die andere nicht vollziehbar ist.

Die damit verbundenen hohen Risiken für den Erhalt und die Sicherung des Standortes sowie für die schon getätigten Investitionsleistungen von ca. 12 Mio. EURO und die beabsichtigten Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 62 Mio. EURO gilt es zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides liegt daher im überwiegenden Interesse des Trägers des Vorhabens.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse.

Dieses öffentliche Interesse wird einmal davon bestimmt, die Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse der Bevölkerung, die durch die mit dem Betrieb einer Zuckerfabrik unvermeidbaren Immissionen verursacht werden, vor allem Geruchsimmissionen, aber auch durch die mit dem Betrieb der Zuckerfabrik verbundene Lärmbelastung, so schnell wie möglich weiter zu verringern.

Dies wird bei dem hier durchzuführenden gestuften Genehmigungsverfahren nur dann erreicht werden können, wenn die schon mit der 1. Teilgenehmigung verbundenen Verbesserungen der ökologischen Situation wirksam werden.

Da diese Verbesserungen aber in einem nicht auflösbaren Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung und der Verlängerung der Kampagnezeiten stehen, können die Verbesserungen der Immissionsfrachten ohne die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nicht eintreten. Dies liegt so wenig im öffentlichen Interesse wie eine Verzögerung in der Antragstellung für eine 2. Teilgenehmigung, die mit ihrer Umsetzung weitere durchgreifende Verbesserungen insbesondere bei der Verminderung der Geruchsimmissionen zur Folge haben wird.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb mit guten Gründen die Wirksamkeit der 1. Teilgenehmigung mit dem Erfordernis verknüpft, binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe – nicht ihrer Bestandskraft – einen mit prüffähigen Antragsunterlagen versehenen Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung zu stellen. Diese Verknüpfung würde ins Leere laufen, wenn die 1. Teilgenehmigung ohne Anordnung des Sofortvollzuges bliebe, würde doch im Falle von Widerspruch oder Klage gegen die 1. Teilgenehmigung eine 2. Teilgenehmigung nicht vor Eintritt der Bestandskraft der 1. Teilgenehmigung erteilt werden können. Die damit verbundene Perpetuierung der Belastungssituation am Standort liegt nicht im öffentlichen Interesse. In diesem liegt es vielmehr, die Belastungssituation schnellstmöglich weiter zu minimieren.

Es ist deshalb erforderlich, den Zeitplan zur Umsetzung nicht dadurch zu gefährden, dass von der wasserrechtlichen Erlaubnis u. U. kein Gebrauch gemacht werden kann.

Darüber hinaus ist die von der Antragstellerin geäußerte Besorgnis großen wirtschaftlichen Schaden hinnehmen zu müssen, wenn von der wasserrechtlichen Erlaubnis – möglicherweise über Jahre hinaus – kein Gebrauch gemacht werden kann, nicht von der Hand zu weisen. Im Falle des Schadenseintritts würde dies zu einer existentiellen Bedrohung des Standortes führen. Dies liegt nicht im öffentlichen Interesse. Im öffentlichen Interesse liegt es vielmehr, den Standort der ältesten und indessen einzigen Zuckerfabrik in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und auszubauen. Der Genehmigungsbehörde ist die große Bedeutung für den Erhalt der Arbeitsplätze und die Sicherung der Wertschöpfung in einem stark landwirtschaftlichen geprägten Umfeld bewusst. Der einzigen in Mecklenburg-Vorpommern noch erhaltenen Zuckerfabrik kommt eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung nicht nur für die Erhaltung und die Funktionsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft, sondern auch für den regionalen Mittelstand, insbesondere die Betriebe des Handwerkes zu.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass die sofortige Vollziehung, der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht nur im überwiegenden Interesse der Antragstellerin, sondern auch im öffentlichen Interesse liegt.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis war deshalb zu entsprechen.

3 Gesamt abwägung

Die Erlaubnisentscheidung schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits u. a. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Gewässer.

Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

4 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 13 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

IV Kostenbescheid

Für die Erarbeitung des Bescheides sind Verwaltungskosten zu erheben. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V)¹⁹ in Verbindung mit § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung – WaKostVO M-V)²⁰.

Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus der Gebührennummer 200.1.1 der WaKostVO M-V. Hiernach beträgt die Gebühr 70 bis 15.000 €.

Die Gebühr wird mit 5.000,00 € festgesetzt. Sie entspricht in etwa dem Verwaltungsaufwand und berücksichtigt den wirtschaftlichen Nutzen für die Erlaubnisinhaberin.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzzeichens: 699 619 001 0721 einzuzahlen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben.

V Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann durch den Antragsteller (Erlaubnisinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Rene Bernitz
Abteilungsleiter

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen und Quellen

- ¹ WHG – Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 BGBl. I S. 2254).
- ² IZÜV - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen, vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. 07.10.2013 S. 3756), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).
- ³ AbwV – Abwasserverordnung - Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327).
- ⁴ AbwAG – Abwasserabgabengesetz, Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer, vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327).
- ⁵ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669); zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221).
- ⁶ BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432).
- ⁷ 4. BImSchV, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, i. d. F. vom 31. Mai 2017, (BGBl. I S. 1440).
- ⁸ 9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, i. d. F. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), i. d. F. der letzten Änderung am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626).
- ⁹ SÜVO – Selbstüberwachungsverordnung - Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen - Mecklenburg-Vorpommern, vom 20. Dezember 2006 (GVBl. S. 5, zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVBl. S. 431).
- ¹⁰ UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vom 24. Februar 2009 (BGBl. I S. 94), i. d. F der letzten Änderung am 26.06.2017 (BGBl. I S. 1966).
- ¹¹ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, ABl. EU, L 313/60 – 93 vom 04.12.2019
- ¹² DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/902 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche, ABl. EU, L 152, S. 23 vom 09.06.2016.
- ¹³ Dr. Hans-Jürgen Boeck Umweltdienste, a) Gutachten zur Bewertung der derzeitigen und Empfehlungen zur zukünftigen Behandlung der Abwässer aus Zuckerfabrik Anklam und Bioethanolanlage der Suiker Unie in Anklam (15.07.2016); b) Bewertung der hydraulischen und frachtmäßigen Belastbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam (inkl. Bioethanolanlage) vor dem Hintergrund der ABA Betriebsergebnisse der Kampagne 2017 / 2018 (01.03.2018), c) Fortschreibung des Gutachtens vom 15.07.2016 zur Bewertung des zukünftigen ABA Betriebs nach Erhöhung der Rübenverarbeitungsmenge und entsprechend erhöhter Abwassermenge (Plan-zustand TG1) und nach Ersatz der R.E.S.T durch Aktive Entwässerung (Planzustand TG2) bei der Zuckerfabrik Anklam - Bezug: Antrag zum Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG (11.01.2019).
- ¹⁴ Schicker, E. Gutachten Nr.: 2019.08.18.11.G, Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) im Bestand der Zuckerfabrik Anklam, im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Berlin, vom 08.04.2019; Ergänzung vom 18.06.2019.
- ¹⁵ RL 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
- ¹⁶ Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie, (ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 84) -
Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie, (ABl. L 226 vom 24.08.2013 S. 1) -

Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, (ABL. L 311 vom 31.10.2014, S. 32).

- ¹⁷ LUNG M-V, Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene für den Zeitraum von 2016 bis 2021, Güstrow, Dezember 2015.
- ¹⁸ LUNG M-V, Hintergrunddokument zur wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage „Signifikante Belastungen mit Nährstoffen in den Oberflächengewässern und dem Grundwasser“. Stand: Dezember 2015.
- ¹⁹ Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671)
- ²⁰ Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung – WaKostVO M-V) vom 25.05.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 300)

Anlage 1 zum Erlaubnisbescheid vom 12.12.2019
Einleitung von behandeltem Abwasser der Suiker Unie GmbH & Co. KG -
Umfang der Gewässerbenutzung, Art und Häufigkeit der behördlichen Überwachung

Menge

s. Kap. 10.1 des Bescheides

Beschaffenheit

Parameter	Emissionsgrenzwert/Parameter/ mg/l		AbwAG- relevant	Behördliche Überwachung	
	Anfahrphase der RK			Probe- nahmeart	Häufig- keit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100	80	100	qSt ⁴⁾	12
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25	15	-	qSt ⁴⁾	12
Stickstoff, gesamt, anorganisch (N _{ges. anorg.}) ¹⁾	30	13 ²⁾	30	qSt ⁴⁾	12
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	10	9 ²⁾	-	qSt ⁴⁾	12
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2	1	2	qSt ⁴⁾	12
Quecksilber (Hg)	0,001	0,001		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Cadmium (Cd)	0,005	0,005		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Chrom (Cr), gesamt	0,05	0,05		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Nickel (Ni)	0,05	0,05		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Blei (Pb)	0,05	0,05		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Kupfer (Cu)	0,1	0,1		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Zink	0,2	0,2		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Zinn	0,2	0,2		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1	0,1		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
Abfiltrierbare Stoffe	10	10		qS ⁴⁾	12
	[-]	[-]			
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)	2	2		qSt ⁴⁾	1 ³⁾
pH-Wert	6,5 - 9	6,5 - 9		k	
Abwassertemperatur (biolog. Reaktor)	26	26		k	

^{*)} Anfahrphase der Rübenkampagne.

Fußnoten:

- 1) Stickstoff, gesamt, anorganisch als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ($N_{\text{ges.,anorg.}}$)
- 2) Die Anforderungen für $\text{NH}_4\text{-N}$ und $N_{\text{ges.,anorg.}}$ gelten bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage
- 3) Bei Unterschreitung des Schwellenwertes nach AbwAG: 2 Untersuchungen pro Jahr, ansonsten 1 Untersuchung pro Jahr
- 4) qSt – qualifizierte Stichprobe gemäß DIN 38402-11:2009-02
- 5) k – kontinuierliche Messung

Die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (Überwachungswerte) und weiteren Parameter beziehen sich auf das behandelte Abwasser hinter dem Schönungsteich. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Ein Überwachungswert gilt gem. § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinausgehend wird auf die Ausnahmeregelung in 9.2 verwiesen.

Für die Überwachung gelten die in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analysen- und Messverfahren.

Anlage 2 zum Erlaubnisbescheid vom 12.12.2019

Einleitung von behandeltem Abwasser der Suiker Unie GmbH & Co. KG -

Mindestanforderungen an die Selbstüberwachung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen und Berichtspflichten

1. Selbstüberwachung

Ort der Untersuchung			
	Parameter / Prüfgegenstand	Häufigkeit	Probenart / Bemerkungen
I - Anlagenstandort			
			im Prozessleitsystem der Zuckerfabrik erfasst und gespeichert.
	Lufttemperatur	k	
	Niederschlag (ja/nein)	k	
	Windrichtung	k	
	Windstärke	k	
II – Entnahme von Oberflächenwasser aus der Peene			
	Menge	k	
III –Abwasserbehandlungsanlage (ABA)			
Zulauf zur ABA	Menge hochbelasteten Niederschlagswassers	k	Dauer der Zuführung mit registrieren (ggf. Nachrüstung)
Übergabestelle(n) aus der Bioethanol-anlage (Spent Lees/Process Condensate)	Abwassermenge	k	
	CSB	6 x j	
	BSB ₅	6 x j	
	NH4*-N	6 x j	
	Nges	6 x j	
	Pges	6 x j	
	Schwermetalle (Hg, Cd, crges, Ni, Pb, Cu, Zn, Sn)	6 x j	
	AOX	6 x j	
	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	6 x j	
Zulauf zur Anaerobie	Abwassermenge	k	qualifizierte Stichprobe
	Temperatur	k	
	pH	k + t	
	CSB	t	
	BSB ₅	w	
	NH4*-N	t	
	Nges	t	
	Pges	mt	

Aerobie	Abwassermenge direkt zur Aerobie	k	
	pH	k	
	Temperatur	k	
	CSB	t	qualifizierte Stichprobe, jeweils für den Strom aus der Anaerobie und dem direkt zugeführten Strom aus der ABE
	BSB ₅	w	
	NH ₄ *-N	t	
	Nges	t	
	Pges	t	
	Sauerstoffkonzentration	k	
	Schlammvolumen	t	
	Schlamm-TS	t	
	Schlamm-Index	t	
	Mikroskopisches Bild	w	
Nitrifikation	Belüftungsbild	t	
Zulauf zum Schönungssteich	Abwassermenge	k	
	pH	k	(Nachrüstung)
	CSB	t	
	BSB ₅	w	
	NH ₄ *-N	t	
	Nges	t	
	Pges	t	
Nachklärung	Sichttiefe	t	
IV - Einleitwerte (Probenahmeschacht nach dem Schönungssteich)			
	Volumenstrom	k	
	Volumenstrom	4 x j	24h-Ganglinie
	pH	k	
	Temperatur	k	(Nachrüstung)
	CSB	t	qualifizierte Stichprobe
	BSB ₅	w	
	NH ₄ *-N	t	
	Nges, anorg.	t	
	Pges	t	
	abfiltrierbare Stoffe	t	
	Färbung	t	

Erläuterungen:

k = kontinuierlich, t = täglich, w = wöchentlich, m = monatlich, j = jährlich

Eine *qualifizierte Stichprobe* gem. § 2 AbwVO ist eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

2. Rückstellproben

Es sind Rückstellproben wie folgt aufzubewahren:

- Qualifizierte Stichproben,
- Aufbewahrung mindestens bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten behördlichen Überwachung in Glasflaschen im Dunklen bei unter 5° C.

3. Berichtspflichten

Der Monatsbericht gem. Nebenbestimmung 11.2.9 des Bescheides muss folgende tägliche Angaben enthalten:

- Entnahmemenge aus der Peene,
- Volumenstrom zur ABA (als Summe der vorstehend genannten Volumenströme),
- Angaben zur Gewässerbenutzung:
- eingeleiteter Volumenstrom,
- Temperatur,
- pH,
- CSB,
- BSB₅ (2 x W),
- NH⁴⁺-N,
- Nges, anorg.,
- Pges.
- abfiltrierbare Stoffe.

Die vollständigen Ergebnisse der Selbstüberwachung nach Nr. 1, I – IV, sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der Überwachungs- oder der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 3 zum Erlaubnisbescheid vom 12.12.2019
Einleitung von behandeltem Abwasser der Suiker Unie GmbH & Co. KG -
Anforderungen an den Abwasserstrom der Bioethanolanlage vor Vermischung

Gemäß Anhang 22 AbwV, Abschnitt D werden an das Abwasser der Bioethanolanlage vor Vermischung folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Konzentrationswert vor Vermischung / mg/l	Häufigkeit pro Jahr
Quecksilber (Hg)	0,001	1
Cadmium (Cd)	0,005	1
Chrom (Cr), gesamt	0,05	1
Nickel (Ni)	0,05	1
Blei (Pb)	0,05	1
Kupfer (Cu)	0,1	1
Zink	0,2	1
Zinn	0,2	1
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1	1
	[-]	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)	2	1

Die Analysen erfolgen aus qualifizierten Stichproben.
Bei Überschreiten des Schwellenwertes des AbwAG erhöht sich die Anzahl der Beprobungen auf 2x pro Jahr.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzzeichens: 699 619 001 0721 einzuzahlen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben.

V Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann durch den Antragsteller (Erlaubnisinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Rene Bernitz
Abteilungsleiter

